

Zweites oder Drittes neben der Schuld, sondern Erscheinungsformen der Schuld. Sie sind die bewußtseins- und willensmäßigen Daseinsformen der Schuld. Die Schuld existiert in diesen Formen und nur, soweit diese Formen reichen. Außerhalb von Vorsatz und Fahrlässigkeit gibt es keine Schuld. Deswegen ist es auch richtig, die Schuld von ihren Formen zu trennen und danach die Schuldformen — jeglichen Inhalts beiraubt — nur nach rein formal-psychischen Gesichtspunkten zu bestimmen.

Dieser Grundsatz ist insbesondere für die Fahrlässigkeit von großer Bedeutung. Während sich beim Vorsatz die Erkenntnis der feindlichen Einstellung, der feindlichen Zielsetzung in der Regel geradezu aufdrängt, so daß der Psychologismus nie zu absoluter Herrschaft gelangen kann, liegt die Feindseligkeit der Einstellung bei der Fahrlässigkeit nicht so klar auf der Hand, und der Psychologismus kann hier schon mehr Schaden anrichten. Das Ergebnis ist dann meist die Auffassung: „Fahrlässigkeit — ein Kavaliersdelikt“, das „jedem einmal passieren kann“.

Aber die Fahrlässigkeit ist nur eine Modalität der Schuld. Darum ist auch die Einstellung, die in der Betätigung des fahrlässigen Handelnden zum Ausdruck kommt, eine feindselige. So unwahrscheinlich es für den klingt, der nur in formal-psychologischer Weise an die Lösung dieses Problems herangeht, so wahr ist es doch, daß auch bei der Fahrlässigkeit die Ziele des Täters gegen die strafrechtlich geschützten Klassenverhältnisse gerichtet sind. Die Anerkennung dieses Grundsatzes ist für die Bekämpfung fahrlässig begangener Verbrechen äußerst wichtig; das bringt Fritz Lange in seinem Artikel „Über Sorglosigkeit und Fahrlässigkeit“ sehr klar zum Ausdruck:

„Wer fahrlässig seine Pflichten nicht erfüllt, wer nicht beachtet, daß aus seinem Verhalten gefährliche Folgen entstehen können, wer den demokratischen Verhältnissen in unserem Staat nicht die nötige Aufmerksamkeit zuwendet, dessen Ziele sind gegen unseren Staat gerichtet, mögen sie Tso-liert gesehen, noch so positiv erscheinen!“

Dieser theoretische Satz wird erhärtet durch die Beispiele, die Lange aus der Praxis des Betriebs „ABUS Wildau“ und des „Mansfeld-Kombinats Wilhelm Pieck“ bringt. Dieser Satz wird in seiner Richtigkeit aber auch durch das Grubenunglück im Zwickauer „Martin-Hoop-Schacht“ bestätigt! — Wodurch aber kann die feindliche Richtung der individuellen Ziele des Täters eindringlicher demonstriert werden, als durch solche gefährlichen Ereignisse, wie sie sich im „Martin-Hoop-Schacht“ zugetragen haben? Die gefährlichen Folgen des Handelns weisen sehr eindringlich darauf hin, worin das Wesen der Fahrlässigkeit zu sehen ist, eben gerade in dem, was der Täter bei seinem Tun und Lassen nicht beachtet hat und was dann zu den gefährlichen Ergebnissen geführt hat.

Es gibt nicht wenige, die bei der Fahrlässigkeit mit der weinerlichen und schädlichen Theorie operieren; „Ja, aber der Täter hat das ja gar nicht gewollt. Er hat das überhaupt nicht vorausgesehen. In Wirklichkeit wollte er etwas durchaus Positives erreichen — oder etwas tun, was „an sich“ doch nicht verbrecherisch ist.“ Gerade diese Argumentation und Untersuchungsweise offenbart den fehlerhaften Charakter der sogenannten „psychologischen Theorie“. Sie ist einseitig — und in der Einseitigkeit liegt ihr Fehler.

Es ist zweifelsohne richtig, auch bei der Fahrlässigkeit das individuelle Ziel des Täters zu untersuchen. Der Richter muß zunächst feststellen, welche Erkenntnisse der Täter hatte und welcher Art seine individuelle Zielsetzung war. Er wird zu untersuchen haben, ob dem Täter die Möglichkeit, daß er mit seinem Handeln ein Verbrechen begeht, bekannt war. Er wird also feststellen müssen, ob der Täter die objektiven Tatsachen gekannt hat, die sein Handeln als Verbrechen qualifizieren. Daran wird sich eine Untersuchung darüber anschließen müssen, was den Täter veranlaßt hat, dennoch die fraglichen Handlungen vorzunehmen. Liegt der Fall so, daß der Täter die Möglichkeit der Verwirklichung des Verbrechens nicht vorausgesehen hat, daß er also z. B. blind gegenüber den Folgen gewesen

ist, so hat der Richter anschließend zu prüfen, ob diese Möglichkeit unter den gegebenen Bedingungen voraussehbar war und vom Täter hätte vorausgesehen werden müssen. Die Untersuchung dieser im wesentlichen psychischen Momente ist für die Feststellung der Fahrlässigkeit eine wesentliche Voraussetzung, aber die Fahrlässigkeitsuntersuchung kann und darf sich nicht darin erschöpfen. Bei der Fahrlässigkeit sind — wie am Beispiel des Falles ABUS-Wildau gezeigt werden soll — noch mehr Momente zu beachten, deren Nichtbeachtung eben eine fehlerhafte Auffassung vom Wesen der Fahrlässigkeit in unserer staatlichen Ordnung zur Folge hat:

1. Der Richter muß bei seinen Untersuchungen die gesellschaftliche Stellung, die der Täter zur Zeit seiner Tat einnahm, klären und in Betracht ziehen. Verbunden damit ist die genaue, präzise Feststellung der konkreten gesellschaftlichen Pflichten des Täters. Es ist für die Fahrlässigkeit erheblich, ob der Täter ein gewöhnlicher Bürger der Deutschen Demokratischen Republik war, dessen Pflichten im konkreten Fall nicht über die in der Verfassung und in den sich auf alle Bürger beziehenden Gesetzen genannten Pflichten hinausgingen, oder ob er ein verantwortlicher Staatsfunktionär, ein Arzt, ein Meister in einem VEB, ein Verantwortlicher für die Unfallverhütung usw. war. Die Funktion, die jemand im Prozeß des gesellschaftlichen Lebens in unserem Staat ausübte, seine Funktion, die er im konkreten Fall auszuüben hatte, entscheidet über seine Verantwortung. Die Verantwortung des einzelnen ist der ausschlaggebende Faktor für die Entscheidung der Frage, ob und welches Maß von Fahrlässigkeit gegeben ist, denn hier gilt es zu differenzieren. Die Kriterien für eine Differenzierung ergeben sich aber nicht aus der formal-psychologischen Betrachtungsweise, die Fahrlässigkeit gleich Fahrlässigkeit setzt. Die Wirklichkeit hingegen zeigt z. B. der ABUS-Wildau-Fall, in dem ein großer Unterschied zwischen dem Verhalten des Brandmeisters W. oder des Angestellten K. und den Handlungen des Rohrlegers K. bestand. Der Brandmeister W. und der Angestellte K. hatten im Gegensatz zum Rohrleger K. entschieden höhere Pflichten und haben diese verletzt. Ihr Verhalten konnte noch weitaus schwerere Folgen nach sich ziehen, als es tatsächlich der Fall war. Der Brandmeister W. — das ergibt sich aus seiner Anordnung vom 11. August 1951 und seinem Schreiben vom 29. Februar 1952 mit Notwendigkeit — wußte, daß aus einer Nichtbefolgung der darin aufgestellten Verhaltensregel ein großer Schaden für ABUS Wildau und damit für unsere Wirtschaft und unseren Staat entstehen konnte. Als Brandmeister wußte er auch, daß er seine Anordnungen zu kontrollieren hatte, sonst hätte er nicht in der Anordnung vom 11. August 1951 gesagt, daß die „Nichtbeachtung dieser Bekanntmachung ... polizeiliche Maßnahmen zur Folge“ haben werde. Das Zur-Verantwortung-Ziehen setzt aber eine Kontrolle der Befolgung der Anordnung voraus. Diese Kontrolle war in erster Linie Aufgabe des Brandmeisters. Der Brandmeister W. hat — da die Kontrolle der Durchführung seiner Anordnungen ein wesentlicher Bestandteil seiner Tätigkeit und auch der Anordnungen selbst ist — selbst gegen diese Anordnungen verstoßen. Hinsichtlich der Folgen dieser Pflichtverletzung trifft ihn ein ziemlich hohes Maß an Verschulden, das sich nach Lage der Dinge, wie sie von Fritz Lange mitgeteilt wurden, als Fahrlässigkeit bei der Kontrolle der Durchführung seiner Anordnungen darstellt.

Der Angestellte K., der durch den Brandmeister W. verpflichtet worden war, bestimmte Brandschutzklauseln in Verträge aufzunehmen, die sich mit Arbeiten anderer Betriebe auf dem Gelände der ABUS Wildau befaßten, wird sich kaum damit entschuldigen können, daß er von dieser Verpflichtung nichts gewußt habe, daß er den entsprechenden Brief nicht kenne. Es wird hier zu untersuchen sein, warum er — vorausgesetzt, daß seine Angaben auf Wahrheit beruhen — das Schreiben nicht erhalten hat. War K. für die Organisation seiner Dienststelle (Abteilung oder ähnliches) verantwort-

4) vgl. S. 370 ff. dieses Heftes.